

Dr. Nidolmann
2218

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. II/1-1724/37-1967.

Wien, am 28. Nov. 1967

Entwurf eines Gesetzes,
mit dem die Geltungsdauer
des NÖ. Bezirksumlagegesetzes 1967
verlängert wird;

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 28. NOV. 1967

Zl. 329 Fin.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das NÖ. Bezirksumlagegesetz 1967 verliert mit 31. Dezember 1967 seine Wirksamkeit, das für das Kalenderjahr 1967 unter Berücksichtigung der durch das neue Finanzausgleichsgesetz 1967 gebrachten Erneuerungen erstellt worden ist. Da eine Änderung der Rechtslage vorerst nicht zu erwarten ist, soll die Umlegung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes der Bezirksfürsorgeverbände in der bisherigen Form und nach den bisherigen Berechnungsgrundsätzen bis einschließlich des Kalenderjahres 1969 nach den derzeit geltenden Vorschriften erfolgen.

Das Bundesministerium für Finanzen wurde telefonisch befragt, ob Bedenken gegen eine neuerliche Verlängerung des Gesetzes bestünden. Es wurde unvorgreiflich einer allfälligen Stellungnahme der Bundesregierung im Verfahren gemäß Art. 98 B.-VG. mitgeteilt, daß - insbesondere im Hinblick auf die sozialpolitische Bedeutung der Bezirksumlage hinsichtlich der Gewährleistung der Fürsorgeleistungen - gegen eine Verlängerung der Geltungsdauer des NÖ. Bezirksumlagegesetzes 1967 derzeit keine Bedenken bestehen.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Geltungsdauer des NÖ. Bezirksumlagegesetzes 1967 verlängert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ruch